



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.10.2025, 09:30 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bielefeld, Blatt 26503,
BV lfd. Nr. 1**

246/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 38, Flurstück 1076, Gebäude- und Freifläche, Schneiderstraße 33 a, Größe: 609 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und dem Keller Nr. 4 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 26501 bis 26504). Es sind Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Grundstücksfläche und PKW-Einstellplätze vereinbart.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

2-Zimmerwohnung im Dachgeschoss eines zweigeschossigen, 1979 erbautem Dreifamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 61 m² und einem PKW-Abstellplatz, welcher sich links neben der Garage befindet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

155.555,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.